

Regierungspräsidium
Gießen

HESSEN



Abteilung VI Soziales

■ Feststellen einer Schwerbehinderung

Das für den Wohnort zuständige Hessische Amt für Versorgung und Soziales (HAVS) stellt auf Antrag gemäß § 152 SGB IX die (Schwer-) Behinderung fest. Hierbei werden der Grad der Behinderung sowie bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen entsprechende Merkzeichen festgestellt, um Nachteilsausgleiche in Anspruch zu nehmen. Für die Fachaufsicht über die sechs HÄVS ist das Dezernat 61 des RP Gießen zuständig. Das Antragsformular zum Ausdrucken sowie den Onlineantrag finden Sie unter rp-gießen.hessen.de, Stichwort: Inklusion.

Weitere Aufgaben der Abteilung Soziales sind:

- Medizinische Fachaufsicht über Begutachtungen nach dem Hessischen Beamtenengesetz auf Dienstfähigkeit, Vollzugsdienstfähigkeit und zur Wiedereingliederung nach längerer Erkrankung für hessische Lehrkräfte.
- Vortragstätigkeiten aus ärztlicher Sicht in den Bereichen Schwerbehindertenrecht, Soziales Entschädigungsrecht und Dienstfähigkeitsuntersuchung
- Rechtsaufsicht sowie teilweise Fachaufsicht in den Bereichen Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende und Erwerbsminderung, Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und Sozialhilfe.
- Anerkennung von Betreuungsvereinen und Insolvenzberatungsstellen.
- Hessenweite Förderung von sozialen Projekten und Maßnahmen

Soziales

Die Abteilung Soziales im Regierungspräsidium Gießen hat zahlreiche Aufgaben, um Bürgerinnen und Bürgern das Leben zu erleichtern – von der Geburt bis zu Themen der Betreuung und Pflege.

Nachfolgende Aufgaben werden vom RP Gießen landesweit als Instanz zur Steuerung und Bündelung sowie als Fachaufsicht über die sechs Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales (HÄVS) wahrgenommen und können bei diesen beantragt werden:

- Feststellung einer Schwerbehinderung. Daran geknüpft ist auch der Ausgleich einer Reihe von beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Nachteilen.
- Das soziale Entschädigungsrecht. Es umfasst die Versorgung von Kriegsoptionen, von Impfgeschädigten, von Opfern krimineller Gewalttaten nach dem OEG und von Opfern staatlichen Unrechts in der DDR.
- Das Elterngeld. Für Mütter und Väter ist das Elterngeld wichtig, damit Familie und Beruf leichter in Einklang zu bringen sind.
- Die Abteilung Soziales gewährleistet dabei Rahmenbedingungen für die HÄVS, etwa in der zentralen Betreuung von IT-Fachverfahren oder des Managements von externen Gutachtern für medizinische Beurteilungen. Auch werden hier die Strukturen im Hinblick auf die digitale Transformation der Verwaltung weiterentwickelt.

■ Elterngeld und Elterngeld Plus

Besonders in den ersten Lebensjahren des Kindes ist es für Eltern oft schwer, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren. Eltern, die nach der Geburt des Kindes in Teilzeit arbeiten, können die Bezugszeit des Elterngeldes verlängern: Aus einem Elterngeldmonat werden zwei ElterngeldPlus-Monate.

Entscheiden sich Mütter und Väter, zwei bis vier Monate zeitgleich mit ihrem Partner in Teilzeit mit 24 bis 32 Wochenstunden zu arbeiten, erhalten sie durch den Partnerschaftsbonus zwei bis vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate. Das Regierungspräsidium Gießen übt die Fachaufsicht bei der Umsetzung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes aus.

Die Elterngeldstellen der sechs Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales (Kontakt siehe Rückseite) sind für die Bearbeitung der Elterngeldanträge zuständig.



Das Antragsformular erhalten
Sie bei den HÄVS (s. Adressen)
oder im Internet unter

www.familienatlas.de/elterngeld

Darüber hinaus haben
Sie auch die Möglichkeit,
den hessischen

Onlineantrag zu nutzen:

www.elterngeld.hessen.de

■ Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion

Das Land Hessen fördert anteilig den vierten Behandlungszyklus einer künstlichen Befruchtung (assistierte Reproduktion). Zweck dieser Förderung ist es, hessische Paare mit einem unerfüllten Kinderwunsch finanziell zu unterstützen, wenn sie Maßnahmen der assistierten Reproduktion in Anspruch nehmen wollen. Es werden Zuwendungen zu den Kosten der vierten In-Vitro-Fertilisation (IVF) oder der Intrazytoplasmatischen Spermieninjektion (ICSI) gewährt. Bei dem Regierungspräsidium Gießen können Anträge gestellt werden, um eine Zuwendung zur Förderung einer Maßnahme bei Kinderwunschbehandlungen gewährt zu bekommen.

■ Entschädigung von Gewalttaten (OEG)

Nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) können Opfer einer tätlichen Gewalttat für die daraus resultierenden, dauerhaft bestehenden körperlichen und psychischen gesundheitlichen Beeinträchtigungen Versorgung erhalten. Hierunter fallen etwa Heil- und Krankenbehandlung, Pflegeleistungen, Beschädigten- und Hinterbliebenenrente sowie Bestattungs- und Sterbegeld. Sollten Sie psychotherapeutische Soforthilfe benötigen, können Sie sich an einen unserer Kooperationspartner aus unserem OEG-Trauma-Netzwerk wenden. Die Kontaktdaten sowie weitere Informationen finden Sie unter: <https://rp-giessen.hessen.de/opferbetreuung-und-opfer-soforthilfe-in-hessen>



So erreichen Sie uns

Regierungspräsidium Gießen

Abteilung VI - Soziales

Neuen Bäume 2, 35390 Gießen

Telefon: 0641 303-0

poststelle@rpgi.hessen.de

Die Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales (HÄVS)

HÄVS Darmstadt

Tel.: 06151 738-0

Schottener Weg 3

64289 Darmstadt

HÄVS Gießen

Tel.: 0641 7936-0

Südanlage 14 A

35390 Gießen

HÄVS Frankfurt

Tel.: 069 1567-1

Walter-Möller-Platz 1

60439 Frankfurt am Main

HÄVS Kassel

Tel.: 0561 2099-0

Mündener Straße 4

34123 Kassel

HÄVS Fulda

Tel.: 0661 6207-0

Washingtonallee 2

36041 Fulda

HÄVS Wiesbaden

Tel.: 0611 7157-0

Mainzer Straße 35

65185 Wiesbaden

Weitere Informationen rund um das
Regierungspräsidium Gießen finden Sie
auf unserer Internetseite unter



www.rpgi-giessen.de/karriere

#rpgiessen